

## Versicherungsschutz beim Betriebssport

Immer wieder stellen sich Sportler und Verantwortliche die Fragen: Wie bin ich beim Betriebssport versichert? Habe ich überhaupt Versicherungsschutz? Was muss ich möglicherweise zusätzlich absichern?

Bei der Frage, ob für irgendetwas Versicherungsschutz besteht, wird immer im Einzelfall geprüft:

- Handelt es sich um eine versicherte Organisation?
- Handelt es sich um eine versicherte Person?
- Ist der Schaden bei einer versicherten Veranstaltung/Unternehmung entstanden?
- Ist der entstandene Schaden vom jeweiligen Versicherungsschutz umfasst?

Nur, wenn die Fragen mit „ja“ beantwortet werden können, sind die Grundvoraussetzungen für Versicherungsschutz überhaupt erfüllt. Danach wird dann zusätzlich der jeweilige Einzelfall konkret geprüft.

### A. Eigene Absicherung

Der Versicherungsschutz, der durch den organisierten Sport besteht, kann die individuelle Absicherung jedes Einzelnen nicht ersetzen.

Deshalb sollte jede Person für sich selbst die jeweilige Funktion, die eigenen Aktivitäten und das damit verbundene persönliche Risiko abwägen, die bestehenden eigenen Versicherungen überprüfen und individuell entscheiden ob es ggf. sinnvoll ist, den Versicherungsschutz entsprechend anzupassen.



### B. Absicherung durch die Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers

Eine Absicherung über den Arbeitgeber oder die Versicherungen des Arbeitgebers ist im Normalfall nur während der Arbeitszeit bzw. auf dem Weg zur Arbeit und zurück gegeben. Der Betriebssport ist nur in ganz seltenen Ausnahmefällen umfasst.

Es ist im Normalfall davon auszugehen, dass allenfalls dann ein entsprechender Schutz bestehen könnte, wenn der Sport während der Arbeitszeit ausgeübt wird und dazu dient, die Arbeitsfähigkeit zu erhalten bzw. positiv zu beeinflussen.

Hier sollte eine Absicherung im Einzelfall mit der jeweiligen Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers geklärt werden.



### C. Absicherung über das Versicherungsbüro beim Landessportbund NRW

Der Betriebssportverein und seine Mitglieder sind automatisch über die Mitgliedschaft im „organisierten Sport“ in NRW im Rahmen des umfangreichen Sportversicherungsvertrags des Landessportbundes NRW versichert.



LANDESSPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Beiträge für den Sportversicherungsvertrag werden im Rahmen der Beitragsrechnung an den Landessportbund gezahlt.

Der Versicherungsvertrag erfasst viele Fälle, in denen jemand einen Unfall oder einen Schaden im Rahmen des Vereinssports erleidet bzw. verursacht.

- Versicherte Personen:
  - alle Mitglieder (keine Nichtmitglieder, Schnupperteilnehmer oder Mitglieder auf Zeit)
  - Personen, die unabhängig von einer Mitgliedschaft für den Verein z.B. als Funktionär, Übungsleiter, Trainer, Schieds-, Kampf- und Zielrichter, Mitarbeiter oder Helfer aktiv sind.
- Versicherte Veranstaltungen sind z.B.
  - alle satzungsgemäßen Tätigkeiten
  - sonstige Tätigkeiten, die vom Verein durchgeführt werden. Dazu gehören auch Vereinsfahrten, Ausflüge u.Ä..

Versichert sind hierbei sowohl die Teilnahme als auch das Wegerisiko.

Da die Sportversicherung mit möglichst geringem Beitrag möglichst viel absichern soll, gilt:

Sie hat Beihilfefunktion, kann also nicht die private Vorsorge ersetzen, individuelle Risiken absichern oder Bagatellschäden ausgleichen. Insbesondere im Sozialversicherungsbereich ist außerdem immer zuerst der möglicherweise anderswo bestehende Versicherungsschutz zu nutzen bevor die Sportversicherung in Anspruch genommen werden kann.



### Folgende Versicherungen sind u. A. in der Rahmenvereinbarung enthalten:

- **Unfallversicherung** insbesondere für bleibende Schäden: Unter anderem werden Bergungskosten, Todesfallsummen für Hinterbliebene, Gelder für Invaliditätsfälle etc. gezahlt.
- **Haftpflichtversicherung** für bestimmte Personen-, Sach- und Vermögensschäden: Insbesondere werden viele Mietsachschäden sowohl für Räume als auch für Gegenstände, Kosten für Schlüsselverluste und bestimmte Nebenrisiken bei Veranstaltungen (z.B. Zeltaufbau) übernommen. Ebenso sind gegenseitige Haftpflichtansprüche von versicherten Personen aus Sachschäden versichert. Nicht versichert sind dagegen Personenschäden mitversicherter Personen untereinander.
- **Vertrauensschadenversicherung** zur Absicherung von Vermögenswerten: Dazu gehört z.B. Unterschlagung von Vereinsvermögen durch Kassierer, Raub bzw. Erpressung, Einbruchdiebstahl. Ersatz kann u.U. sowohl bei schuldhaften, auf Vorsatz beruhenden Handlungen der Personen, die Vereinsgelder in Obhut haben, erfolgen, aber ggf. auch ohne Verschulden der jeweiligen Person.
- **Reisegepäckversicherung** bei Auslandsreisen: Hier kann ggf. abhanden gekommenes Gepäck ersetzt werden.
- **Rechtsschutzversicherung**: Dies ist für Übungsleiter/Trainer/Betreuer und sonstige Handelnde ein sehr wichtiger Versicherungsbereich, da hier sowohl ein Schadenersatzrechtsschutz als auch ein Strafrechtsschutz besteht. Das heißt, dass für Fälle, in denen Trainer/Übungsleiter/Betreuer etc. Schadenersatz für mögliche „Fehler“ leisten sollen, ein entsprechender Rechtsschutz sichergestellt ist. Für die Vereine besteht zusätzlich bei gerichtlichen Auseinandersetzungen Arbeitsrechtsschutz, Sozialgerichtsrechtsschutz und Vertragsrechtsschutz.
- **Krankenversicherung**: Dieser Versicherungsschutz hilft je nach Einzelfall bei Zahnschäden, wenn nach einem Unfall Hilfsmittel nötig werden, bei Heilbehandlungskosten im Ausland, bei Rückbeförderungs- und Überführungskosten und bei Transporten zum Arzt/Krankenhaus.

Aufgrund der Vielzahl der Versicherungsbereiche, der unterschiedlichen Voraussetzungen bzw. der unterschiedlichen Leistungssummen kann hier nur ein kleiner Überblick über das Versi-

cherungspaket gegeben werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Situationen der einzelnen Vereine ist es darüber hinaus empfehlenswert, sich auch über mögliche Zusatzversicherungen zu informieren, die speziell für Sportvereine und ihre Bedürfnisse entwickelt worden sind.

Weitergehende Informationen finden Sie unter [www.arag.de/vereinsversicherung/sportversicherung/](http://www.arag.de/vereinsversicherung/sportversicherung/).

Außerdem stehen bei Fragen die Mitarbeiter des Sportversicherungsbüros gerne zur Verfügung.

### Versicherungsbüro beim Landessportbund NRW e.V.

Friedrich-Alfred-Str. 15

47055 Duisburg

Tel: (0203) 600107-0

E-Mail: [VSBDuisburg@ARAG-Sport.de](mailto:VSBDuisburg@ARAG-Sport.de)



### D. Absicherung durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) als gesetzliche Unfallversicherung

Für alle Arbeitnehmer und alle arbeitnehmerähnlich Tätigen im Verein besteht zusätzlich zur Absicherung über den Sportversicherungsvertrag auch Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Dieser gesetzliche Versicherungsschutz greift ausschließlich bei Unfällen, die zu Personenschäden (keine Sach- oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein geführt haben und sichert ausschließlich Arbeitnehmer/Beschäftigte und arbeitnehmerähnlich tätige Personen ab.

**Beschäftigte des Vereins** sind alle Personen, die aufgrund eines Arbeits-, Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses beschäftigt sind. Für diese Personen wird im Rahmen der Sozialversicherungsbeiträge vom Verein als Arbeitgeber direkt ein Beitrag an die Berufsgenossenschaft gezahlt.

**Arbeitnehmerähnlich tätig** sind alle Personen, die wie ein nach § 2 Abs. 1 SGB VII Versicherter tätig wird.

Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere

- Übungsleiter/-innen mit einer steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung bis zu 2.400 € jährlich
- Helfer/-innen, die eine Tätigkeit ausüben, die
  - ernstlich dem Verein dient
  - ausdrücklicher oder mutmaßlicher Wille des Vereins ist
  - nicht aufgrund einer allgemeinen Übung erfolgt
  - arbeitnehmerähnlich ist und keine Verpflichtung besteht wegen
    - einer Satzungsbestimmung
    - eines Vorstands-/Mitgliederversammlungsbeschlusses

**Beispiel:**

Willi Helfer sieht, dass das Gras am Sportplatz sehr lang ist, nimmt sich den Freischneider und verletzt sich beim mähen. Ist Willi über die VBG versichert?

Es wird geprüft:

- \* **Dient Willis Vorhaben dem Verein und ist Wille des Vereins?**  
Davon ist im Beispiel auszugehen. (Anders, wenn der Vorstand klar gesagt hätte: „Willi. Bitte nicht mähen“) => +=> nächster Prüfungsschritt
- \* **Allgemeine Übung?**  
Wenn Willi regelmäßig jeden 1. Freitag im Monat mäht, wäre es allgemeine Übung => kein Versicherungsschutz  
Mäht er, weil er sieht, dass es gerade nötig ist, ist es keine allgemeine Übung => +=> nächster Prüfungsschritt
- \* **Arbeitnehmerähnlich?**  
Ist diese Aufgabe eine Aufgabe, die sonst auch von Arbeitnehmern erledigt werden kann? Ja, es wäre ansonsten ggf. ein Gärtner zu beauftragen => +
- \* **Gibt es eine Verpflichtung durch Satzung oder Beschluss?**  
Wenn in der Satzung oder durch Beschluss festgelegt wird: Jeder hat 5 Arbeitsstunden zu leisten und Willi verunglückt während dieser Arbeitsstunden: => kein Versicherungsschutz  
Gibt es keine Satzungsbestimmung und keinen Beschluss: => +

**Sind alle Bedingungen erfüllt, besteht Versicherungsschutz.**

Arbeitnehmerähnlich Tätige sind beitragsfrei bei der VBG versichert. Das heißt, diese Personen genießen den vollen Versicherungsschutz ohne, dass der Verein zusätzlich Beiträge direkt an die VBG abführen muss.

Nicht automatisch bei der Berufsgenossenschaft versichert sind jedoch z.B. der Vorstand und alle Personen, die Satzungsämter ausüben.

Für diesen Personenkreis kann der Verein jedoch eine freiwillige Versicherung bei der VBG abschließen um den Schutz sicher zu stellen. (2020 kostet die „freiwillige Ehrenamtsversicherung“ 3.50 €/Person pro Jahr)

Nicht versichert und auch nicht freiwillig versicherbar sind Vereinsmitglieder

- beim Sport oder Training
- bei Helfertätigkeit zum Ableisten von Pflichtstunden

Deren Absicherung erfolgt z.B. durch die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V..

Bei der VBG sind sowohl Arbeitsunfälle als auch Wegeunfälle abgesichert.

## Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen:

### 1. versicherte Person

Arbeitnehmer/Beschäftigte oder arbeitnehmerähnlich Tätige

### 2. versicherte Tätigkeit

Die Tätigkeit muss die rechtlich wesentliche Ursache des Unfalls sein. Nicht versichert sind private (eigen-wirtschaftliche) Tätigkeiten.

### 3. Unfall

Der Unfall ist die rechtlich wesentliche Ursache eines Gesundheitsschadens. Das Ereignis muss zeitlich begrenzt gewesen sein, von außen eingewirkt und einen Gesundheitsschaden zur Folge gehabt haben.

### 4. Gesundheitsschaden

Tod, Körperschäden, Beschädigung/Verlust eines Hilfsmittels.

## Leistungen

Die Leistungen der VBG sind sehr umfangreich und werden laut Sozialgesetzbuch VII gewährt.

Kurzer Überblick über die Leistungen der VBG:

### Heilbehandlung und medizinische Rehabilitation

- stationäre/ambulante ärztliche/zahnärztliche Behandlung und Rehabilitation
- Arznei-, Verband- und Heilmittel
- orthopädische und andere Hilfsmittel
- Pflege

### Teilhabe am Arbeitsleben

- Erhaltung des Arbeitsplatzes
- Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes incl. Eingliederungshilfe
- Aus- und Fortbildung, Umschulung

### Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- Kommunikationshilfen
- Kfz-Hilfe
- Wohnungshilfe

### Geldleistungen

- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Verletztenrente
- Hinterbliebenenleistungen.

Nähere Infos zum Versicherungsschutz der VBG und zur freiwilligen Ehrenamtsversicherung finden Sie unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de).





Voraussetzung für den Versicherungsschutz und die spätere Gewährung von Versicherungsleistungen ist immer und egal um welche Versicherung es sich handelt, dass ein Schaden unverzüglich der jeweiligen Versicherung gemeldet wird.

Nur für Schäden, die der Versicherung bekannt gegeben worden sind, kann ein Versicherer in Anspruch genommen werden.

Deshalb vorsichtshalber jeden Unfall und jeden Schaden der jeweiligen Versicherung melden.

Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig das entsprechende Formular ausfüllen!

Und bitte rechtzeitig im eigenen Verein klären: Wer erhält im Verein die Info, dass ein Schaden entstanden ist und wer ist für die Schadenmeldung zuständig?

Zur weiteren Info bieten sowohl der WBSV (siehe Rückseite dieser SiB-Ausgabe) als auch der Landessportbund ([www.qualifizierung-im-sport.de/Angebote/Vereinsmanagement-1](http://www.qualifizierung-im-sport.de/Angebote/Vereinsmanagement-1)) entsprechende Seminare an.

Karin Schulze Kersting

Karin Schulze Kersting ist seit 20 Jahren freiberuflich für verschiedene Landessportbünde und Fachverbände tätig. Sie hat sich u. A. auf Betriebs-sportvereine spezialisiert, leitet für den WBSV eine Vielzahl von Aus- und Weiterbildungsangeboten und ist Vorsitzende eines Breitensportvereins. (Info: [www.verainscoaching.net](http://www.verainscoaching.net))



### Quellen:

- [www.ARAG.de](http://www.ARAG.de)
- Diverse Teilnehmerunterlagen zum Seminar: "Versicherungen im Sport"
- [www.VBG.de](http://www.VBG.de)
- Teilnehmerinfo des LSB NRW, Merkblatt zum Thema „Gesetzliche Unfallversicherung im Sportverein“ (Stand 4.4.2019)
- Broschüre „Sportvereine bei der VBG“ Version 1.0/2019-4  
Herausgeber: VBG, Hamburg;  
Artikelnummer: 62-13-6144-2



- Broschüre „Sicherheit ist Ehrensache - Unfallversicherung für bürgerschaftlich Engagierte in gemeinnützigen Organisationen“. Herausgeber: VBG, Hamburg; Artikelnummer: 62-09-4112-7



## 22. DBM Golf 2020 - Termin verschoben

Liebe Betriebssportler\*innen, aus gegebenem Anlass (Corona-Krise) möchte ich Folgendes mitteilen:

Das Finale der Deutschen Betriebssport-Meisterschaft im Golf 2020 am 21./22. August 2020 in Berlin wird abgesagt.

Die Absage des Finales in Berlin erschien unausweichlich, da eine Besserung der Beeinträchtigung des öffentlichen Lebens durch die Corona-Problematik zzt. nicht abzusehen ist. Der Spielbetrieb auf Golfanlagen ist seit 18.03.2020 bundesweit untersagt. Die Gastronomie unterliegt erheblichen Einschränkungen oder ist völlig zum Erliegen gekommen. Wann die Voraussetzungen zur Durchführung von Golfturnieren wieder vorhanden sind, ist völlig offen.

Damit werden auch die Bewilligungen der vorgeschalteten 42 Quali-Turniere aufgehoben. Soweit diese Turniere dennoch durch die Ausrichter durchgeführt werden, können sie nicht als Quali-

Turnier gewertet werden; ggf. müssen für diese Turniere dann korrigierte Ausschreibungen angefertigt werden.

Die Fachvereinigung Golf Berlin beabsichtigt, das Finale der nächsten DBM Golf am 20./21. August 2021 auszurichten. Mit dieser Entscheidung, die mit der Fachvereinigung Golf Berlin als Ausrichter der 22. DBM Golf und dem vorgesehenen Ausrichter der DBM Golf 2021 (BSV Frankfurt) abgestimmt wurde, soll möglichst frühzeitig Planungssicherheit geschaffen werden, um auch evtl. Vorkosten für die Ausrichtung des Finales und der Quali-Turniere zu vermeiden und alle Risiken auszuschalten.

Ich hoffe auf Euer Verständnis für diese Maßnahme, aber die Gesundheit unserer Betriebssport-Golfer\*innen geht nun einmal vor!

Mit freundlichen Grüßen und bleibt gesund.

Bodo Christ, DBSV-Golfbeauftragter